

**Lesefassung der
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)
des
Trink – und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der am 01. 01. 2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.11.04 erlässt der Verband folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grundgebühren, Benutzungsgebühren und Zusatzgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 12 Abs. 2 und 3 ThürKAG Grundgebühren und Benutzungsgebühren für das Einleiten bzw. Abholen und Behandeln von
 - a) Abwasser,
 - b) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - c) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Verbandes und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf ihn umgelegt wird, werden über die Verbrauchsgebühren für das Einleiten von Abwasser [Abs. 1] abgewälzt.
- (3) Der Verband erhebt Zusatzgebühren für Wasserzähler nach § 3 Absatz 3, 4 und 5 dieser Satzung.

§ 3 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Abwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Wasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
 - a) Bei zentraler Abwasserreinigung in einer Verbandskläranlage (Volleinleiter) beträgt die Benutzungsgebühr pro m³ Wasserverbrauch

3,47 €.

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Die Grundgebühr für die Benutzung der Abwasseranlage beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Neendurchfluss Q_n m ³ /Stunde	Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	Grundgebühr €/Jahr
Q_n 2,5	Q3 4	66,00
Q_n 6	Q3 10	158,40
Q_n 10	Q3 16	264,00
Q_n 15	Q3 25	396,00
Q_n 25	Q3 40	660,00
Q_n 40	Q3 63	1.056,00
Q_n 60	Q3 100	1.584,00
Q_n 150	Q3 250	3.960,00

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler oder Wasseranschlüsse, so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Neendurchfluss geschätzt, der notwendig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- b) Bei notwendiger Vorklärung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung (Teileinleiter) beträgt die Benutzungsgebühr pro m³ Wasserverbrauch

2,34 €

Die Grundgebühr wird nach dem Neendurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Benutzung der Abwasseranlage beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Neendurchfluss Q_n m ³ /Stunde	Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	Grundgebühr €/Jahr
Q_n 2,5	Q3 4	60,00
Q_n 6	Q3 10	144,00
Q_n 10	Q3 16	240,00
Q_n 15	Q3 25	360,00
Q_n 25	Q3 40	600,00
Q_n 40	Q3 63	960,00
Q_n 60	Q3 100	1.440,00
Q_n 150	Q3 250	3.600,00

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler oder Wasseranschlüsse, so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Neendurchfluss geschätzt, der notwendig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- c) Bei Vorreinigung in einer vollbiologischen Grundstückskläreinrichtung (Teileinleiter-Vollbiologie) beträgt die Benutzungsgebühr pro m³ Wasserverbrauch

1,64 €

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Die Grundgebühr für die Benutzung der Abwasseranlage beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Q _n m ³ /Stunde		Dauerdurchfluss Q ₃ m ³ /Stunde		Grundgebühr €/Jahr
Q _n	2,5	Q ₃	4	60,00
Q _n	6	Q ₃	10	144,00
Q _n	10	Q ₃	16	240,00
Q _n	15	Q ₃	25	360,00
Q _n	25	Q ₃	40	600,00
Q _n	40	Q ₃	63	960,00
Q _n	60	Q ₃	100	1.440,00
Q _n	150	Q ₃	250	3.600,00

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler oder Wasseranschlüsse, so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der notwendig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Fäkalschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert überschreitenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (3) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Einleitgebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann der Verband der Einleitgebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen. Der Verband erhebt für diese Wasserzähler einer Zusatzgebühr.
- (4) Der Verband erhebt eine Zusatzgebühr für Wasserzähler, die die aus Brunnen oder Brauchwasseranlagen entnommenen Wassermengen messen.
- (5) Der Verband erhebt eine Zusatzgebühr für Wasserzähler, die Wassermengen messen, die aus der Wasserversorgungsanlage entnommen aber nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (6) Die Zusatzgebühr nach § 3 Absatz 3, 4 und 5 beträgt pro Wasserzähler 8,50 €/ Jahr.

§ 4 Ermittlung des gebührenpflichtigen Wasserverbrauches

- (1) Als gebührenpflichtiger Wasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die genannten Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler zu messen. Die Wasserzähler nach § 4 Absatz 1 a) stehen im Eigentum des Verbandes. Alle anderen Wasserzähler werden vom Anschlussnehmer angeschafft und verbleiben in dessen Eigentum.
- (3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser den Abwasseranlagen zugeführt, bleiben sie auf Antrag und auf Nachweis des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Einleitgebühren unberücksichtigt.

Die nicht den Abwasseranlagen zugeführte Wassermenge ist mit einem Wasserzähler zu messen. Ist eine Messung nicht möglich, ist durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermengen ermöglichen, die Wassermenge nachzuweisen.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauches kann der Verband auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Benutzungsgebühr bemisst sich dann nach der gemessenen Abwassermenge. Die Grundgebühr wird nach der Nenndurchflussleistung oder Dauerdurchflussleistung des vorhandenen Wasserzählers gemäß § 3 Abs.1 bemessen. Die Abwasserzähler müssen geeicht sein, sie werden vom Anschlussnehmer angeschafft und verbleiben in dessen Eigentum.
- (6) Die Wasserzähler nach § 3 Absatz 3, 4 und 5 dieser Satzung werden vom Anschlussnehmer angeschafft und verbleiben in dessen Eigentum. Die Wasserzähler müssen geeicht sein; sie werden vom Verband, der auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Der Einbau der Wasserzähler nach § 3 Absatz 3, 4 und 5 erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers durch ein von ihm zu beauftragendes Installationsunternehmen, das in das Installationsverzeichnis des Verbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Ein auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmender Zählerwechsel muss – unter Beachtung der Fristen des Eichgesetzes – in gleicher Weise wie der Einbau erfolgen. Lässt der Anschlussnehmer den Zähler nach Ablauf der Eichfrist nicht auswechseln, wird

eine Reduzierung der Abwassermenge nach Satz 1 dieser Vorschrift nicht vorgenommen.

Die zusätzlichen Kosten für das Ablesen der Zähler und die zusätzlichen Aufwendungen bei der Erstellung der Gebührenbescheide werden über die Zusatzgebühr nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung auf die Gebührenpflichtigen umgelegt.“

- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge vom Verband sachgerecht geschätzt.

§ 5 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen	39,80 €
b) Abwasser aus Gruben	15,56 €

Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 1,50 EUR erhoben.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebührenschild für das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlagen entsteht mit jeder Einleitung. Die Gebührenschild für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Kleinkläranlagen und Gruben entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die erstmalige Grundgebührenschild entsteht nicht vor dem 01.02.2010. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Zusatzgebührenschild nach § 3 Absatz 3, 4 und 5 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Zusatzgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahreszusatzgebührenschild neu.
- (4) Die Grund- und Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet, bei Stilllegung eines Anschlusses ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Die Beseitigungsgebühr wird für jede Entnahme des Räumgutes abgerechnet. Die Grundgebühr, die Benutzungsgebühr und die Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Vorauszahlungen

Für die Grund- und Benutzungsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnungen erhoben und in 10 gleiche Monatsbeträge aufgeteilt. Die Vorauszahlungen sind von März bis Dezember des laufenden Jahres jeweils bis zum 15. des Monats fällig. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Jahresgesamtgebühr fest.

§ 8 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenpflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit der Gebührenpflichtige als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- und Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

§ 9 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

Die vom Verband an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Sinne der §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 10.11.1990 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes (ThürAbwAG) wird auf die Gebührenpflichtigen dieser Satzung abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in den Vorfluter oder Untergrund eingeleitet wird.

Die Abwälzung erfolgt nach der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

§ 10 Mitteilungspflichten

Gebührenpflichtige haben dem Verband die für die Höhe der Gebühr maßgeblichen Veränderungen unverzüglich anzuzeigen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch durch Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für Veränderungen im Eigentum, Erbbaurecht oder in einem dinglichen Nutzungsrecht.

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können nach den §§ 16 ff ThürKAG geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Eisenach, 17.12.2004

Trink- und AbwasserVerband
Eisenach-Erbstromtal

Köckert
Verbandsvorsitzender

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 12.07.2005 folgende
1. Änderungssatzung vom 15.07.2005, in Kraft getreten am 26.07.2005

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 22.06.2006 folgende
2. Änderungssatzung vom 17.07.2006, in Kraft getreten am 08.08.2006

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 29.06.2010 folgende
3. Änderungssatzung vom 01.09.2010, rückwirkend in Kraft getreten am 01.02.2010

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 20.01.2011 folgende
4. Änderungssatzung vom 26.01.2011, rückwirkend in Kraft getreten am 01.02.2010